

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND EINKAUFSBEDINGUNGE der STec GmbH**

### **1. ALLGEMEINES**

Diese Einkaufsbedingungen liegen sämtlichen unseren Anfragen, Bestellungen und Folgeaufträgen zugrunde und werden vom Lieferanten als verbindlich anerkannt; sie gelten – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde – für das Vertragsverhältnis zu unserem Lieferanten sowie alle zukünftigen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung abzuschließenden Verträge, auch wenn eine Bezugnahme darauf künftig im Einzelfall nicht erfolgen sollte. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt werden. Dies gilt besonders für Liefer- oder Auftragsbedingungen des Lieferanten, soweit sie zu diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen oder einzelne Bestimmungen ausschließen und zwar auch dann, wenn den Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Übrigen hiervon unberührt; an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, welche dem mit der unwirksamen Klausel Erstrebt am nächsten kommt.

Unsere Anfragen sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht auf Grundlage eines konkreten Angebotes des Lieferanten von uns eine schriftliche, rechtsgültig unterfertigte Bestellung erfolgt ist. Die Konditionen einer von uns getätigten Bestellung haben auch für Nachbestellungen, unabhängig von deren Anzahl oder zeitlichen Abfolge, uneingeschränkt Wirkung; Nachtragsangebote sind nicht erforderlich. Der Lieferant ist zur sachlichen und technischen Prüfung unserer Bestellung verpflichtet und uns die allenfalls nicht bestehende Geeignetheit der Materialien, Vorgaben, Angaben bzw. Festlegungen schriftlich mitzuteilen wie auch, ob das Bestellprodukt für den von uns geplanten Verwendungszweck geeignet ist.

Angebote des Lieferanten sind zumindest 14 Tage nach deren Einlangen bei uns verbindlich. Einmal erteilte Bestellungen sind für den Lieferanten bindend, es sei denn, dass dem Rücktritt vom Vertrag unsererseits schriftlich zugestimmt wurde. Der Vertrag gilt mit der Absendung unserer schriftlichen Bestellung als geschlossen. Der Lieferant ist zur sofortigen Prüfung unserer Bestellung verpflichtet und hat etwaige Abweichungen von seinem Angebot unverzüglich zu rügen; unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach unserer Bestellung. Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Allfällige in Katalogen, Prospekten udgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche und mündliche Äußerungen sind nur dann maßgeblich, wenn in unserer Bestellung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Für bestellte zusätzliche Leistungen, die in der Bestellung keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt im Sinne der Hauptbestellung.

### **2. PREISE**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Lieferung inklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Versand, Spesen, Versicherung, Zölle und sonstigen gesetzlichen Gebühren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die vereinbarte Lieferadresse zu erfolgen.

### **3. VERSAND, VERPACKUNG**

Der Versand geschieht auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten; ohne bestimmte Weisung für den Versand wird derselbe nach bestem Ermessen des Lieferanten bewirkt. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, vollständigen Bestelldaten und sämtlichen allenfalls noch notwendigen Informationen beizugeben.

### **4. LIEFERUNG, LIEFERZEIT**

Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse, ansonsten unser Firmensitz. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses. Bei nicht vereinbarter Unterlieferung gilt der Vertrag als nicht erfüllt; bei nicht vereinbarter Überlieferung sind wir berechtigt, die Übermenge auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurück zu senden. Lieferungen haben frei von Eigentumsvorbehalten zu erfolgen; derartige Vorbehalte sind auch ohne unseren Widerspruch hierzu rechtsunwirksam.

Liefer- und Fertigstellungstermine sind exakt einzuhalten. Bei Teillieferungen findet der Gefahrenübergang erst mit vollständiger Lieferung statt. Bei fehlenden oder unvollständigen Lieferpapieren sind wir berechtigt, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten abzulehnen.

Wir können bei verspäteter oder nicht vollständiger Lieferung Schadenersatz, Pönalen, Verdienstentgang udgl. begehren und von der Bestellung zurücktreten.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns Betriebsstörungen jeder Art, insbesondere Verzögerung bei der Anlieferung von Rohmaterial, Streiks, Maschinendefekte oder Fälle höherer Gewalt ungeachtet dessen, ob er, seine Lieferanten und/oder die Transportbetriebe, die für ihn transportieren, davon betroffen sind, unverzüglich mitzuteilen und alles ihm zumutbare zu veranlassen, um diese Betriebsstörungen zu beheben. Entstehen derartige Betriebsstörungen bzw. Unterbleibt die Behebung dieser Betriebsstörungen aus dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen, so ist er verpflichtet, uns vollkommenen klag- und schadlos zu halten. Zugleich sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten.

### **5. RECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten und Nachweis der erfolgten vollständigen und mangelfreien Lieferung an uns zu senden. Rechnungen, die derartige Angaben und Nachweise nicht oder nicht vollständig enthalten, begründen keinen Beginn der Zahlungsfrist und können wir unbearbeitet zurücksenden. Zessionen des Lieferanten im Zusammenhang mit Zahlungsansprüchen bedürfen unseres vorherigen schriftlichen Einverständnisses.

Die Zahlungsfrist beginnt sobald die Lieferung vollständig und mangelfrei erbracht wurde, frühestens jedoch mit Einlangen einer solcherart richtigen und vollständigen Rechnung bei uns. Sofern der Lieferant uns vereinbarungsgemäß Atteste, Zeugnisse, Zertifikate, Protokolle udgl. zur Verfügung zu stellen hat oder eine Inbetriebnahme, etc. vorzunehmen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung bzw. der Rechnung auch das Einlangen dieser Unterlagen bzw. das Erbringen dieser Leistungen voraus.

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl entweder binnen 30 Tagen abzüglich 5% Skonto oder binnen 40 Tagen netto. Auch eine vorbehaltlos erfolgte Zahlung begründet keine Anerkennung der Vollständigkeit oder Mangelfreiheit der Leistung.

### **6. GEWÄHRLEISTUNG, PRODUKTHAFTUNG UND SCHADENERSATZ**

Die Gewährleistungsfrist und der Gewährleistungsumfang bestimmt sich nach dem österreichischen ABGB und nach Maßgabe gegenständlicher Bestimmungen: Die Bestimmung des § 377 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit des uns gelieferten Produktes. Während der gesamten Gewährleistungsfrist auftretende Mängel gelten als bereits vor Übergabe an uns bestehend. Der Lieferant hat Mängel innerhalb der von uns vorgegebenen angemessenen Frist auf seine Kosten zu beheben oder mangelfrei zu liefern. Er haftet für sämtliche Schäden, welche uns durch die mangelhafte Lieferung oder eine nicht fristgerechte Mängelbehebung entstanden sind. Eine erbrachte Verbesserung oder eine erfolgte Ersatzlieferung begründet eine neue Gewähr im ursprünglichen Ausmaß für die gesamte gelieferte Ware.

Bleiben Mängelrügen nach 24 Uhr des zweitfolgenden Arbeitstages ab Information an den Lieferanten schriftlich unbeantwortet, sind wir berechtigt, die beanstandete Ware an den Lieferanten auf seine Kosten und seine Gefahr zurück zu senden und auf Kosten des Lieferanten eine Ersatzvornahme oder eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen; dies auch dann, wenn die Kosten der Ersatzvornahme oder Ersatzbeschaffung höher als jene der Mängelbehebung durch den Lieferanten sind.

Der Lieferant haftet vollumfänglich für sämtliche aus einer etwaigen Produktfehlerhaftigkeit entstandenen Schäden, unabhängig davon, ob diese Personen- oder Sachschäden darstellen, bei uns oder bei Dritten entstanden sind, typisch oder atypisch, vorhersehbar oder unvorhersehbar sind, und unabhängig davon, ob sie auf einem Verschulden seinerseits oder eines seiner beigezogenen Dritten zurückzuführen ist.

Mängelrügen berechtigen zur Zurückbehaltung eines - allenfalls auch aus anderen Bestellvorgängen - noch offenen Werklohnanspruches.

Der Lieferant haftet vollumfänglich für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter (Patent-, Urheber-, Markenrechte, Musterschutz, Copyrights udgl.).

## **7. BEIGESTELLTE MATERIALIEN**

Von uns beizustellende Materialien bleiben unser Eigentum und sind nach Erfüllung der Bestellung an uns zu retournieren; sie dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modellen, Plänen, sonstigen Behelfen, Geräten, Maschinen, Teilen hiervon, etc sind nach Erfüllung der Bestellung ebenfalls an uns zu retournieren bzw. nachweislich vollständig zu vernichten; Kopien hiervon dürfen in keinsten Form, auch nicht elektronisch, digital, etc. erstellt werden. Bei Beschädigungen oder Verlust, (geistiger) Diebstahl, etc, hat der Lieferant vollumfänglichen Ersatz zu leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten hieran wird einvernehmlich ausgeschlossen.

## **8. RÜCKTRITT**

Wir können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten; ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn I) begründeter Verdacht besteht, dass die Lieferung gefährdet ist, II) der Lieferant wesentliche ihm treffende Verpflichtungen nicht erfüllt, III) gegen den Lieferanten ein Exekutions- oder Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen mangels Kostendeckung abgelehnt wird. Bei Vertragsauflösung aus Verschulden des Lieferanten ist dieser verpflichtet, uns einen pauschalierten, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Schadenersatz in Höhe von 25% der Gesamtbestellsumme zu leisten; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

## **9. GEHEIMHALTUNG**

Der Lieferant ist zur umfassenden Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung über uns bzw. den Gegenstand der Bestellung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit er nicht nachweist, dass sie allgemein sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auf seine Mitarbeiter zu überbinden und haftet für diesbezügliche Verletzungen durch seine Mitarbeiter wie für eigenes Verhalten. Jede Verletzung der gegenständlichen Geheimhaltungsklausel begründet eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des zehnfachen Bestellwertes.

## **10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT UND SALVATORISCHE KLAUSEL**

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 9181 Feistritz im Rosental. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für unseren Firmensitz sachlich zuständige Gericht.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, bleiben die restlichen Bestimmungen unberührt; in einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ungültigen Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.